

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 05.05.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Werthoven, Blatt 86,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Werthoven, Flur 13, Flurstück 134, Erholungsfläche, Erzpützwiesen, Größe: 315 m²

Grundbuch von Werthoven, Blatt 86,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Werthoven, Flur 13, Flurstück 257, Gebäude- und Freifläche, Erzpützwiesen, Größe: 69 m²

Grundbuch von Werthoven, Blatt 89,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Werthoven, Flur 13, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Birresdorfer Strasse 7, Größe: 949 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um drei Grundstücke, von denen die laufende Nummer 2 mit einem voll unterkellertem und eingeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss errichtetem Einfamilienhaus (Wohnfläche rd. 146 m²) sowie einer

Garage bebaut ist. Die beiden anderen Grundstücke sind unbebaut. Insgesamt besteht eine wirtschaftliche Einheit.

Das Versteigerungsobjekt war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung unbewohnt und seit rund 22 Jahren leerstehend. Es besteht dementsprechend ein deutlicher Modernisierungstau sowie Schäden an den baulichen Anlagen und Außenanlagen. Die umliegenden Freiflächen sind stark verwildert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

200.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Werthoven Blatt 86, lfd. Nr. 1 1.300,00 €
- Gemarkung Werthoven Blatt 89, lfd. Nr. 2 196.100,00 €
- Gemarkung Werthoven Blatt 86, lfd. Nr. 4 2.600,00 €

Es besteht eine wirtschaftliche Einheit.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.